

# Jugendordnung des DJK/VfL 1919 Willich e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Gesamtvereins und soweit vorhanden, der jeweiligen Fachjugendabteilungen des DJK/VfL 1919 Willich e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen und Erwachsene, soweit sie am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, sowie die gewählten und berufenen MitarbeiterInnen der Fachjugendabteilungen.

Das Alter der Kinder und Jugendlichen beträgt zwischen 4 und 19 Jahren oder falls abteilungsspezifisch durch den jeweiligen Fachverband gebunden - anders definiert und diese im Alter darunter oder darüber hinaus gehend - bis zu dem jeweils entsprechenden Alter.

Zur Jugendabteilung bzw. den Fachjugendabteilungen gehören als Mitglieder auch die Abteilungsvorstände, gewählte Abteilungsjugendleiter bzw. Abteilungsjugendobleute und die jeweiligen Trainer und Betreuer.

Der vorgenannte Personenkreis bildet zusammen mit dem Vereinsjugendleiter die Vereinsjugend des Gesamtvereins.

*Die Mitglieder im Alter ab 16 Jahren gemäß § 1 **haben alle das aktive, nicht übertragbare Stimmrecht** im Bereich der Jugend des DJK/VfL 1919 Willich e.V.*

## § 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend und die jeweilige Fachjugendabteilung führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

Die Jugend des DJK/VfL 1919 Willich e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, sie steht für die Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Die Jugend des DJK/VfL 1919 Willich e.V. ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte ein. Sie lässt sich zwar von christlichen Grundsätzen leiten, aber sie übt Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft aus.

Grundsätzlich steht für die Vereinsjugend des DJK/VfL 1919 Willich e.V. Doping im Widerspruch zum Geiste des Sports. Wer sich einen Vorteil dadurch zu verschaffen versucht, dass er sich im Training oder im Wettkampf verbotener Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung bedient, missachtet die Fairness, betrügt die anderen Sportler und die Zuschauer und gefährdet seine Gesundheit. Doping steht im Gegensatz zu den Zielen des Vereins und der Athleten, schadet beiden und wird daher strikt von der Vereinsjugend des DJK/VfL 1919 Willich e.V. abgelehnt! Jedes Vereinsmitglied muss sich selbst um die Einhaltung der Bestimmungen von NADA/WADA kümmern!

Aufgaben der Vereinsjugend des DJK/VfL 1919 Willich e.V. sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit. Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselllung,
- e) Zusammenarbeit mit allen anderen Jugendorganisationen, die einen demokratischen Charakter vertreten, sowie mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen, insbesondere auch mit den Schulen vor Ort,
- f) Pflege der internationalen Begegnung und Verständigung

### **§ 3 Organe**

Organe der Jugend des DJK/VfL 1919 Willich e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Fachjugendausschüsse
- die Jugendtage der Fachabteilungen

### **§ 4 Vereinsjugendtage des Gesamtvereins und der Fachabteilungen**

- a) Die Vereinsjugendtage des Gesamtvereins der Vereinsjugend sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend bzw. der Fachjugendabteilungen des DJK/VfL 1919 Willich e.V.
- b) Vereinsjugendtage der Fachjugendabteilungen sind insofern für die jeweilige Abteilung nur abteilungsspezifisch ihr höchstes Organ und müssen jeweils vor dem Vereinsjugendtag des Gesamtvereins stattfinden.

Die Vereinsjugendtage des Gesamtvereins bestehen aus je 4 gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitern. Für je angefangene 50 jugendliche Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen, männlich oder weiblich.

Ausgenommen sind die Jugendtage der Fachjugendabteilungen. Hier sind grundsätzlich alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, mit Sitz und Stimme am Fachjugendtag teilzunehmen.

- c) Aufgaben der Vereinsjugendtage des Gesamtvereins sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und bei Bedarf Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses alle zwei Jahre,
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, sowie auf Verbandsebenen (auch zur DJK), zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

Gleiches gilt sinngemäß, soweit zutreffend, hier ebenfalls für die Fachjugendabteilungen.

- d) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährlich vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge einberufen.
- e) Die Jugendtage der Fachjugendabteilungen finden grundsätzlich vor dem Jugendtag der Jugend des Gesamtvereins statt.
- f) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert und der Vereins-Jugend-Ausschuss dies beschließt oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend dies beantragt,
- g) oder wenn ein mit 50 % der Stimmen gefasster Beschluss des Vereinsjugendausschusses vorliegt.

Es ist erforderlich, im Falle des § 4 g) diesen Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß zu stellen. (Die Vorschriften des § 4d - f gelten entsprechend für den außerordentlichen Vereinsjugendtag).

- h) Der Vereinsjugendtag und ein einberufener außerordentlicher Vereinsjugendtag sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

- i) Gleiches gilt sinngemäß für die Fachjugendtage/-ausschüsse.

*Anmerkungen:*

*Es empfiehlt sich die Beschlussfähigkeit nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängig zu machen. Ebenso sollte – wenn überhaupt – die Beschlussunfähigkeit nicht automatisch, sondern erst auf Antrag durch den Versammlungsleiter festgestellt werden.*

- j) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

*Anmerkungen:*

*Auf die Formulierung „anwesende Stimmberechtigte“ wie sie noch in vielen Ordnungen zu finden ist, sollte verzichtet werden. Zwar gibt es einen höchstrichterlichen Entscheid, dass beispielsweise*

Enthaltungen nicht mitgezählt werden. (in dem Fall ging es darum, ob Enthaltungen und Gegenstimmen zusammengerechnet... Bsp. 7 Ja, 5 Nein, 3 Enthaltungen), dennoch kann es zu Unstimmigkeiten kommen, wenn Mitglieder vorübergehend abwesend sind (z.B. zur Toilette) oder endgültig abwesend (z.B. bei vorzeitigem Verlassen der Versammlung)

- k) Die gewählten Jugendlichen der Fachjugendabteilungen, die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendausschüsse, die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, die jeweils das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- l) Eltern können nur statt Mitgliedern einer Fachjugendabteilung ein Stimmrecht bekommen, wenn sie zum Kreise der unter § 1 dieser Jugendordnung definierten Gruppe gehören, ansonsten ist die Teilnahme an einem Jugendtag nicht mit einem Stimmrecht verbunden; sie könne jedoch gleichwohl **bis 7 Tage vor dem Jugendtag einer Fachjugendabteilung** schriftlich Anträge an den Jugendausschuss der jeweiligen Fachabteilung stellen. Ein solcher Antrag muss entweder bei der Abteilung eingegangen und von dieser bestätigt worden sein, oder per Einschreibebeleg als abgeschickt nachgewiesen werden.

Anmerkungen:

Bei der Wahl des Alters für die Stimmberechtigung können die Vereine frei entscheiden. Es gilt allerdings zu beachten, dass Kinder bis einschließlich 6 Jahre geschäftsunfähig sind. Es besteht auch die Möglichkeit, bis zu einer bestimmten Altersgrenze das Stimmrecht durch die Eltern ausüben zu lassen. Dieses muss aber in der Jugendordnung festgeschrieben sein. Dafür spricht die Möglichkeit, auf diesem Wege die Eltern stärker in die Verantwortung zu nehmen und für die Mitarbeit im Verein zu gewinnen. Häufig genanntes Gegenargument ist die Sorge des Jugendvorstandes, dass Eltern Unruhe in die Arbeit der Jugendabteilung bringen würden. Die Praxis zeigt, dass eine Wahlberechtigung ab dem 12. Lebensjahr empfehlenswert ist.

Es gilt zu beachten, dass unabhängig vom Stimmrecht **alle** Mitglieder, gemäß § 1 zur Versammlung eingeladen werden müssen. **Versammlungen sind öffentlich.**

## § 5

### Vereinsjugendausschuss und Fachjugendausschüsse

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
    - zwei Beisitzer/innen
    - sowie möglichst zwei Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
  - Als BeisitzerInnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.  
Der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende oder ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Hauptvorstandes des Gesamtvereins.

- c) Die unter a) benannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Anmerkungen:

*Der Jugendausschuss kann auch für einen längeren Zeitraum gewählt werden zum Beispiel 2 oder 3 Jahre. Diese Regelung sollte mit der Regelung in der Vereinssatzung übereinstimmen.*

- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes **Vereinsmitglied** wählbar ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- e) In die Fachjugendausschüsse sind grundsätzlich **nur fachbezogene Mitglieder** wählbar. Fachjugendausschüsse können jedoch nicht fachspezifische Mitglieder für besondere Aufgaben berufen.
- f) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- g) Die Fachjugendausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des Absatzes f) sowie spezifisch bezogen unter Berücksichtigung der Beschlüsse ihres Fachjugendtages sowie der Wettkampfordnungen ihrer Fachverbände.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Hauptvorstand des Vereins verantwortlich. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsjugendausschuss verantwortlich.

- h) Die Sitzungen des Jugendausschusses des Gesamtvereins finden nach Bedarf, die der Fachjugendausschüsse in der Regel jedoch etwa einmal im Monat, statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses bzw. Fachjugendausschusses ist vom/von dem/der Vorsitzender/n eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- i) Der Jugendausschuss des Gesamtvereins ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des DJK/VfL 1919 Willich e. V. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel, nicht jedoch über die der Fachjugendabteilungen. Die Fachjugendabteilungen des Vereins entscheiden für ihren Bereich selbständig über die Verwendung ihrer ihnen zugeflossenen Mittel.
- j) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss bzw. Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses bzw. Fachjugendausschusses.
- k) Der Vereinsjugendausschuss unterhält keine eigenen Konten und keine eigene Buchführung, sondern beantragt seine Mittel beim Hauptvorstand. Die Verbuchung dieser Mittel bzw. Verbuchung von Belegen über notwendige Aus-

gaben (Fahrtkosten, Materialkosten, Veranstaltungskosten) erfolgt durch Nachweis per Rechnung oder Quittung über die Hauptkasse des Vereins.

## **§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe bzw. des Spielbetriebes regeln die Wettkampf- bzw. Spielordnungen der entsprechenden Verbände, die für die Jugend bzw. jeweilige Fachjugend des DJK/VfL 1919 Willich e.V. bindend sind.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Gültigkeit**

Die Bestimmungen dieser Jugendordnung gelten grundsätzlich sinngemäß, soweit ohnehin nicht in den einzelnen §§ ausdrücklich erwähnt, oder soweit nicht Ausnahmen in dieser Ordnung ausdrücklich festgelegt sind, auch für alle Fachjugendabteilungen des Vereins DJK/VfL 1919 Willich e.V.

Diese Jugendordnung wurde auf dem Jugendtag des Gesamtvereins am..... verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung ab dem heutigen Tage in Kraft und ersetzt vorherige Jugendordnungen. Sie ist für die jeweilige Jugendabteilung **– soweit nicht separat vorhanden – gleichzeitig die Abteilungsordnung.**

47877 Willich, 22. März 2013

gez.  
net Launen  
Vereinsjugendleiter  
DJK/VfL 1919 Willich e.V.

gez.  
Helmut Frantzen  
1. Vorsitzender  
DJK/VfL 1919 Willich e.V.

Ben-